

Zusammenwirken der Einheiten in der Gefahrenabwehr

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen an der Einsatzstelle

Lerninhalte

Nach dieser Unterrichtung kennen Sie weitere Behörden und Einrichtungen, die (lageabhängig) ebenfalls an einer Einsatzstelle tätig werden.

Sie sind in der Lage, deren Aufgabenschwerpunkte und Ressourcen zu nennen.

Dies gilt insbesondere für

- die Polizei
- die Ordnungsbehörde
- weitere Sonderordnungsbehörden (z.B. Gesundheitsamt)
- die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Einführung

Ziel der öffentlichen Gefahrenabwehrstruktur ist es

- Gefahren für Mensch und Sachen zu beseitigen
 - Verletzte und Betroffene zu versorgen
- und damit
- so schnell wie möglich den „Normalzustand“ wieder herzustellen.

An einer Einsatzstelle müssen deshalb unter Umständen neben den bekannten Ressourcen der Feuerwehren, der Rettungsdienste und der Einheiten des Katastrophenschutzes viele weitere Behörden und Einrichtungen der Gefahrenabwehr beteiligt werden. Die Kenntnis über Aufgaben, Befugnisse und Ressourcen dieser „Dritten“ trägt zu einem reibungslosen und optimierten Einsatzablauf bei und sichert insbesondere die Zielsetzung „Herstellung Normalzustand“.

Andere Behörden und Einrichtungen der Gefahrenabwehr

- Polizei (Bund/Land)
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Ordnungsbehörde
- Gesundheitsamt
- Gas-/Wasserversorgungsunternehmen
- ...

Die Liste der dritten Beteiligten an einer Einsatzstelle ist lage- und situationsabhängig und kann damit hier nicht abschliessend oder vollständig dargestellt werden.

Öffentliche Gefahrenabwehr – zwei Bereiche

Die Polizei ist in einem Großteil aller vorstellbaren Ereignisse immer beteiligt.

In der Gefahrenabwehr wird sogar grundsätzlich zwischen der

- **polizeilichen**

und der

- **nichtpolizeilichen**

} **Gefahrenabwehr**

unterschieden. Beide Bereiche gehen mit unterschiedlichen Aufträgen / Aufgaben an einer Einsatzstelle vor, unterstützen und ergänzen sich soweit es möglich ist.

Ordnungsbehörden sind – von Bundesland zu Bundesland und von Stadt zu Stadt unterschiedlich – in die polizeiliche Gefahrenabwehr mit eingebunden.

Polizeiliche Gefahrenabwehr - Rechtsgrundlagen

Für Polizei und Ordnungsbehörden gelten insbesondere die

- Polizeigesetze (Bund, Länder) – **nur Polizei**
 - Gefahrenabwehr (insbesondere Verhütung von Straftaten)
- Ordnungsbehördengesetze – **Polizei und Ordnungsbehörde**
 - Gefahrenabwehr (Verhütung von Ordnungswidrigkeiten)
- Strafprozessordnung – **nur Polizei**
 - Strafverfolgung
- PDV 100 (analog zur DV 100) – **nur Polizei**
 - NRW-Landesteil I zur PDV 100 (Leitlinien für den Einsatz der POL bei größeren Schadenlagen)

Polizei

Die Polizei (Bund und Land) ist

- **flächendeckend** präsent
- **24 h an 365 Tagen** im Jahr erreichbar
- **wichtiger Informant** für die Auslösung, Koordinierung und Steuerung von Hilfsmaßnahmen an einer Einsatzstelle (meist „Erster am Einsatzort“)

Sie

- verfügt über **vorbereitete Leitstellen**
- stellt für die gesamte Gefahrenabwehr (pol. und nichtpol.) eine einheitliche Arbeitsplattform zur koordinierten Informationssammlung und Einsatzabarbeitung zur Verfügung (**GSL.Net**)
- hat **keine Ausrüstung für technische/medizinische Hilfeleistungen**
- hat **wenige oder keine Sofortverstärkungskräfte**

Zuständigkeiten u. Aufgaben Bundes-/Landes-Polizei

Die Polizei ist im föderalen System der Bundesrepublik grundsätzlich Länderhoheit. Der Bund hält für die Sicherheit und Ordnung im Grenzverkehr und für spezielle Aufgabenbereiche (Flughäfen, Bahnanlagen, Seeverkehr) die Bundespolizei vor.

Ihre gemeinsame Aufgabe ist es

- den ungehinderten Einsatz der Hilfs- u. Rettungsdienste zu gewährleisten
- das Schadenausmaß soweit wie möglich zu begrenzen
- (anlassbezogene) Straftaten zu verhindern
- die Strafverfolgung zu gewährleisten
- unbekannte, hilflose oder tote Personen zu identifizieren
- Vermisstenfälle aufzuklären

und

- Eigentumssicherungen durchzuführen

Ausstattung der Polizei



- Funk (2m / 4m) analog
- Dachlautsprecher
- Absperr- und Absicherungsmaterial (geringe Mengen)
- Digitaler Fotoapparat
- AED (noch nicht flächendeckend in NRW)
- Brechstange, Bolzenschneider, Klappspaten
- Feuerlöscher
- Standard-PKW-Verbandkasten

Einsatzorganisation der Polizei

Die Polizei

- nimmt eine eigene Einschätzung der Gefahr vor und klassifiziert diese. Die Klassifizierungsstufe kann dabei von der der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr abweichen
- bildet eine eigene Führungsstruktur mit Einsatzabschnitten, die grundsätzlich nichts mit anderen Einsatzkräften zu tun hat
Einsatzabschnitte sind z.B.
 - Ermittlungen
 - Verkehrssicherung
 - ...
- entsendet Verbindungsbeamte in die Führungsgremien anderer Einsatzbeteiligter

Ordnungsbehörden

Die Ordnungsbehörden sind kommunale Aufgaben und daher

- **NICHT flächendeckend** präsent
- eingeschränkt erreichbar, i.d.R. wochentags tagsüber, teilweise auch Notdienste

Sie

- verfügen über **Koordinierungsstellen** (keine Leitstelle im eigentlichen Sinn)
- haben **keine Ausrüstung für technische/medizinische Hilfeleistungen**
- haben **wenige oder keine Sofortverstärkungskräfte**

Die Bezeichnungen für die Ordnungsbehörden variieren in Deutschland vielfältig. Mancherorts heissen sie Ordnungsamt, an anderen Stellen Stadtpolizei oder Ordnungspolizei.

Die Ordnungsbehördengesetze der Länder regeln im Einzelnen die Befugnisse. In NRW sind diese auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschliesslich des ruhenden Verkehrs beschränkt.

Ausstattung des Ordnungsamtes



- Funk (Betriebsfunk)
- ggf. Dachlautsprecher und Sondersignalanlage – von Stadt zu Stadt unterschiedlich
- Standard-PKW-Verbandkasten
- Geringfügige Mittel für Absperrmaßnahmen

Sonderordnungsbehörden



Sonderordnungsbehörden (SOB) haben spezielle Aufgabenbereiche und innerhalb dieser Zuständigkeit besondere Weisungsbefugnisse.

Beispiele für SOB:

- Bergamt,
- Wasser- u. Schifffahrtsamt,
- Gesundheitsamt,
- Staatliches Umweltamt, ...

Die Sonderordnungsbehörden gehören in der Regel zur NICHTpolizeilichen Gefahrenabwehr und werden im Allgemeinen auch nicht als „SOB“ wahrgenommen.

Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr – Rechtsgrundlagen und Regeln

Für alle Beteiligten im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gelten insbesondere

- die Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Länder (in NRW das FSHG)
- die Rettungsdienstgesetze der Länder
- DV 100 (in NRW die FW-DV 100)
- Standardeinsatzkonzepte und Regelwerke (z.B. Normen, Einsatzrichtlinien, Dienstanweisungen etc.)
- Spezielle Gesetze, Verordnungen und Erlasse für den Einsatz, die Koordination oder Ablauforganisation in der Gefahrenabwehr (z.B. THW-Gesetz, Zivilschutzgesetz Bund, Erlasse zur Regelung von Zuständigkeiten auf Bundesautobahnen, Dienstanweisungen für Krisenstäbe, Meldeerlass NRW, ...)

Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr – Behörden und Einrichtungen

Beispiel Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt wird in der Regel dann federführend tätig, wenn es um die Erkrankung oder Erkrankungsgefährdung vieler Menschen geht (z.B. aktuell durch Pandemiegefahr Schweinegrippe).

Die Experten sammeln Informationen von allen Beteiligten, verifizieren und werten diese und entwickeln Gegen-/Vorsorgemaßnahmen. In der Regel geschieht das auf Ebene des Krisenstabes. Alle anderen Beteiligten an der Gefahrenabwehr (gleich ob polizeilich oder nichtpolizeilich) unterstützen bei der Durchführung der Maßnahmen.

Was für das Beispiel Gesundheitsamt gilt, kann 1:1 auf jede andere Sondersituation angewendet werden, sofern es nicht um eine akute, unmittelbare Gefahr geht. In diesen Fällen werden diese anderen Behörden im Bedarfsfall als Fachunterstützung hinzugebeten.

Regel:

AKUTE Gefahr – Behörden u. Einrichtungen als Fachberater

BEDROHUNGslage – Fachbehörde o. Einrichtung als federführende Stelle

Einsatzorganisation Dritte (OA/SOB)

Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden, sowie sonstige beteiligte Dritte (Gas-/Wasserwerke, Verkehrsunternehmen, etc) entsenden Verbindungsleute in die Einsatzführungsstellen.

Die Organisationsstruktur der einzelnen Behörden und Einrichtungen bleibt zumeist im Hintergrund und ist für die unmittelbaren Einsatzkräfte vor Ort nicht präsent. Sie ist fachbezogen eigenständig und nicht an der Führungsstruktur der Gefahrenabwehr orientiert.

Soweit Einsatzkräfte von OA/SOB oder Dritten an einer Einsatzstelle tätig werden, werden sie einem Einsatzabschnitt zugeteilt und unterstehen diesem.

THW – eine spezielle Einrichtung der Gefahrenabwehr



Das Technische Hilfswerk ist eine Bundesanstalt. Sie ist durch den Bund hauptsächlich für die Bewältigung von länderübergreifenden Schadeneignissen oder die Auslandshilfe vorgesehen – vornehmlich in der technischen Hilfe und Logistik.

Bis auf wenige hauptamtliche Beschäftigte in der zentralen THW-Leitung, sowie in überörtlichen Geschäftsstellen baut das THW wie alle anderen HiOrg auf die Mitarbeit ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer.

Die Gefahrenabwehrbehörden auf Landes- und Kommunalebene haben die Möglichkeit, das THW anzufordern und einzusetzen.

Grundsätzlich:

JEDE vorhandene Ressource des THW unabhängig vom Standort kann über den jeweils örtlich zuständigen Fachberater des THW angefordert werden. Eine Gewährleistung – auch für Einsatzvorplanungen – gibt es nicht! Kosten müssen vom Anforderer erstattet werden!

Gliederung der Bundesanstalt THW



Wie die Hilfsorganisationen hat das THW ein Präsidium (THW-Leitung), Landesverbände, Geschäftsstellen und nachgeordnete Gliederungen auf Ortsebene (sogenannte Ortsverbände).

In jeder Stadt gibt es nur einen THW-Ortsverband, der einen oder mehrere Technische Züge stellt.

Die Technische Züge bestehen immer aus den gleichen Grundkomponenten, ergänzt um eine sogenannte Fachgruppe (z.B. Fachgruppe Räumen, Fachgruppe Wassergefahren, ...) und ergänzendes Material.



THW – der Technische Zug / Gliederung



- Zugtrupp (Führungsaufgaben)
- 1. Bergungsgruppe (Technisches Gerät für Hilfeleistungen)
- 2. Bergungsgruppe (Typen A und B unterschiedlich ausgestattet – grundsätzlich jedoch wie 1. Bergungsgruppe + Aggregat + erweiterte Ausstattung)
- Jeder TZ wird ergänzt um ein oder zwei Fachgruppen mit Spezialaufgaben



THW – Technischer Zug / 1. Bergungsgruppe



- universellste Einheit im Technischen Zug
- führt Ausstattung für die Bewältigung eines breiten Spektrums im Bereich der technischen Hilfeleistung mit sich
- rettet Menschen und Tiere
- birgt Sachwerte aus Gefahrenlagen
- führt Sicherungsarbeiten durch
- geeignet für die Durchführung leichter Räumarbeiten
- Ausstattung ist so ausgelegt, dass sie jederzeit getragen und vom Fahrzeug abgesetzt eingesetzt werden kann
- Charakteristische Geräteausstattungen: Schweiß- u. Brennschneidgerät, Kettensägen, Atemschutzausstattung, hydraulische Hebeausstattung, Bohr- u. Aufbrechhammer, Stromerzeuger, Flutlichtleuchtsatz, Greifzug, Leitern, etc.

THW – Technischer Zug / 2. Bergungsgruppe



- landläufig als „schwere Bergung“ betitelt
- führt wie 1. Bergungsgruppe umfangreiches Material für technische Hilfeleistungen mit sich; zusätzlich Komponenten zur schweren Bergung und leistungsfähiger Stromerzeuger (Anhänger)
- durch bessere Ausstattung einsetzbar, wenn höhere Leistung erforderlich ist oder Lärm und Abgase von verbrennungsmotorbetriebenen Geräten Menschen/Einsatzziele gefährden
- Charakteristische Ausstattung: Stromerzeuger 75 kVA, Energieverteiler, elektrischer Trennschleifer, elektrische Kettensägen, Tauchpumpen, elektrische Schweißgerät, Rettungs- und Krankentransportausstattung, Stromerzeuger 8 kVA, Beleuchtungsballons, ...

THW – Technischer Zug / Fachgruppen



Fachgruppen ergänzen den Technischen Zug um spezielle Ausrüstung und Fachleute im jeweiligen Fachgebiet.

Beispiele:



- Ortung (Biologisch, technisch)
- Wassergefahren (Pontons, Boote)
- Räumen (Räumgerät/Bagger in unterschiedlichen Größen)
- Infrastruktur (Instandsetzung von Gas- und Wasserinstallationen)
- Elektroversorgung
- Wasserschaden/Pumpen
- Beleuchtung

THW - Sonstiges



- Die „Fachgruppen“ Logistik, sowie Führung und Kommunikation sind in dem Sinne keine Fachgruppen, sondern eigenständige Einheiten mit entsprechender Fachausstattung
- Überregional auf Landesverbandsebene gibt es zusätzlich die Fachgruppen Trinkwasserversorgung, Ölschaden, Brückenbau und Sprengen
- Für Auslandseinsätze sind folgende Fachgruppen aufgestellt:
 - SEEBA (Schnelleinsatzeinheit Bergung Ausland)
 - SEEWA (Schnelleinsatzeinheit Wasserversorgung Ausland)
 - SEELift (Schnelleinsatzeinheit Logistikabwicklung im Lufttransportfall)

THW – weitergehende Informationen



Informationsmaterial zum THW, zu seinen Aufgaben und den Möglichkeiten/der Ausstattung der Fachgruppen wird während dieses Lehrgangs verteilt.

Es macht Sinn, wenn man sich mit dem örtlichen THW-Ortsverband vertraut macht, dort erkundet welche Fachgruppen faktisch vorhanden sind und sich gezielt dort oder aus dem Internet weitergehendere Informationen besorgt.

Quellen im Internet:

<http://www.thw.de>

[http://de.wikipedia.org/wiki/Fachgruppe_\(THW\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Fachgruppe_(THW))